

**- Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von  
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) –**

## **Allgemeinverfügung**

### **zur Befreiung von der häuslichen Quarantäne nach § 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung M-V**

Die Landeshauptstadt Schwerin erlässt auf der Grundlage der fachaufsichtlichen Weisung zum Umgang mit Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne für Grenzgänger vom 23.10.2020 folgende Allgemeinverfügung nach § 2 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung - SARS-CoV-2-QuarV) vom 9.04.2020, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.10.2020 (GVOBl. M-V S. 906):

Folgende Personen werden von der Pflicht nach § 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-QuarV befreit:

1. unter Einhaltung der Auflagen, dass die zusätzlichen Sicherheits- und Hygienestandards,
  - die Abgabe einer täglichen Erklärung gegenüber dem Dienstherrn, Arbeitgeber, Ausbilder, Auftraggeber, der Schulleitung oder der Hochschule beinhalten, dass die einreisende Person frei von Krankheitssymptomen ist, die auf eine Erkrankung mit COVID- 19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisenund
  - bei volljährigen Personen, eine wöchentliche Testung auf Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 sichergestellt ist,
- a) Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung oder Schulausbildung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung M-V begeben und regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler), und
- b) Personen, die in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung M-V ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum

Zweck ihrer Berufsausübung oder Schulausbildung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung nach Mecklenburg-Vorpommern begeben und regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger).

Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber, Ausbilder, Auftraggeber, die Schulleitung oder die Hochschule zu bescheinigen. Im Falle einer Unterbrechung der Tätigkeit von mehr als zwei Wochen (z.B. Urlaub), ist der Nachweis eines Negativtests vor Wiederaufnahme verpflichtend und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

2. für Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts.

3. für Personen, die zum Zwecke der Inanspruchnahme einer dringenden medizinischen Behandlung reisen. Die dringende Notwendigkeit ist ärztlich zu bescheinigen.

4. Nummer 1 bis 3 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.

5. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

6. Der jederzeitige Widerruf gemäß § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V bleibt vorbehalten.

**Begründung:**

Die geltende SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung des Landes vom 09.04.2020 sieht in § 1 vor, dass sich Personen, die aus dem Ausland nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen, in der beschriebenen Form absondern müssen, wenn sie sich zuvor in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Bei der momentan wieder sehr dynamischen Entwicklung der Infektionszahlen wird deutlich, dass ein Bedarf an Ausnahmeregelungen besteht, die es Grenzgängern und Grenzpendlern erlaubt, nach Mecklenburg-Vorpommern einzureisen, um z. B. ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen zu können. § 2 Abs. 3 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung eröffnet den für den Vollzug zuständigen Behörden insoweit die Möglichkeit, Befreiungen zuzulassen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern hat die kreisfreien Städte und Landkreise daher mit Erlass vom 23. Oktober 2020 angewiesen, aufgrund von § 2 Abs. 3 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung M-V für die oben bezeichneten Personen, unter Einhaltung der notwendigen Sicherheits- und Hygienestandards, Befreiungen im Wege einer Allgemeinverfügung anzuordnen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt nach § 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO, weil bei Zuwarten auf eine Rechtskraft dieser Befreiungsregel bis zu diesem Zeitpunkt die häusliche Quarantäne durch die genannten Personen zu erfolgen hätte und hierdurch erhebliche Engpässe bei der Daseinsvorsorge und wirtschaftliche Schäden entstehen könnten. Die sofortige Vollziehung ist geboten, um den reisenden Personen schon kurzfristig Sicherheit für ihre Reiseberechtigung zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

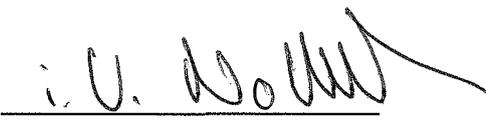
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben werden. Ein Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Schwerin, den

24.10.2020  
Datum der Ausfertigung

Dienstsiegel

Oberbürgermeister der  
Landeshauptstadt Schwerin

  
Dr. Rico Badenschier

Im Internet unter [www.schwerin.de/bekanntmachungen](http://www.schwerin.de/bekanntmachungen) am 24.10.2020 veröffentlicht.